

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. DEZ. 1987 beschlossen:

## Änderung des NÖ Weinbaugesetzes 1974

### Artikel I

Das NÖ Weinbaugesetz 1974, LGBl. 6150. wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort "Gesetz" eingefügt:

"und im Weingesetz 1985, BGBl.Nr. 444, in der Fassung BGBl.Nr. <sup>289/1987</sup> (372/1986),"

2. § 7 lautet:

#### "§ 7

#### Auspflanzbeschränkung

Jeder Eigentümer, Pächter und Fruchtnießer einer Liegenschaft darf - falls er noch keine Rebpflanzung in geringfügigem Ausmaß besitzt - bis zum Umfang einer solchen (§ 2 Abs. 2) zur Selbstbewirtschaftung Weinreben auspflanzen. Ansonsten ist das Auspflanzen von Weinreben (Wiederauspflanzen und Neuauspflanzen) nur innerhalb der Weinbaufluren und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gestattet. Jedes andere Auspflanzen ist verboten."

3. § 8 lautet:

#### "§ 8

#### Nachpflanzen

Wenn Weinreben ausgefallen sind, dürfen auf demselben Standort Weinreben zugelassener Rebsorten nachgepflanzt werden."

4. Im § 9 Abs. 3 und im § 10 Abs. 3 wird das Wort "zehn" bzw. die Zahl "10" durch die Zahl "15" ersetzt.

5. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

"Weiters darf derjenige, der eine Zustimmungserklärung des im ersten Satz genannten Personenkreises vorlegt, anstatt der gerodeten Weingartenfläche (§ 9 Abs. 1) eine andere, von ihm genutzte, gleich große Grundfläche (Ersatzgrundstück), die in einer Weinbauflur liegt, mit Weinreben neu auspflanzen, wenn Rodungsgrundstück und Ersatzgrundstück in der selben oder in einer angrenzenden Gemeinde liegen."

6. Im § 20 Abs. 2 lit. b entfallen das Wort "ausgepflanzt" und der Beistrich.

## Artikel II

Ist das nach § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 3 festgelegte Recht innerhalb von fünf Jahren vor Inkrafttreten des Artikel I Z. 4 erloschen, lebt dieses Recht bis zum Ablauf der im Artikel I Z. 4 festgelegten Frist wieder auf.